



1. Vorwort

Mit diesem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) verdeutlicht die **Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden**, dass sie alles Erdenkliche präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle Schutzbefohlenen im Rahmen der kirchlichen Angebote und Aktivitäten wohl fühlen können.

Bei allen Maßnahmen steht das Wohl aller Schutzbefohlenen an erster Stelle!

- Aus diesem Grund hat die Kirchengemeinde alle Bereiche, in denen sie mit Schutzbefohlenen zu tun hat, betrachtet und **Maßnahmen** beschlossen, um es potenziellen Tätern und Täterinnen gar nicht erst zu ermöglichen, diese zu missbrauchen.
- Darüber hinaus hat sie **Beschwerdewege** festgelegt, durch die Opfer und Hinweisgebende ihr Anliegen unkompliziert zu Gehör bringen können. Die Hinweise werden sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet.
- Zusätzlich hat sich die Pfarrei auf einen **Verhaltenskodex** geeinigt, der als Maßstab des Handelns angelegt wird.
- Zur Erstellung dieses ISK haben sich Verantwortliche aus verschiedenen Bereichen der Pfarrogemeinde miteingebracht, die unmittelbar und mittelbar mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.
- Die Erstellung des ISK erfolgte unter Begleitung und Hilfestellung durch die **geschulte Fachkraft Prävention** der Kirchengemeinde. Das ISK der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden wird dauerhaft auf der Homepage unter www.stpeterundpaul-wiesbaden.de veröffentlicht.
- Das Institutionelle Schutzkonzept wurde den synodalen Gremien der Pfarrei vorgelegt und verabschiedet. Die Kirchengemeinde informierte und überreichte ein Exemplar dem Bistum Limburg – vertreten durch die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt.

2. Risiko- und Situationsanalyse

In der Katholischen Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden treffen unterschiedlichste Menschen aufeinander und teilen hier ein Stück gemeinsamen Lebens. Besonders die Zielgruppen Kinder und Jugendliche, Alte und Kranke, sowie Menschen in besonderen Lebenslagen und -krisen sollen mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention geschützt werden.

Diese Gruppen sind in der Kirchengemeinde bei verschiedenen Aktionen und Veranstaltungen anzutreffen: in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Rahmen katechetischer Angebote, bei Freizeiten und Fahrten, als Ministrantinnen und Ministranten, bei Seniorenkreisen, bei Kranken- oder Geburtstagsbesuchen, bei seelsorglichen Gesprächen sowie im Rahmen weiterer Situationen und spontanen Begegnungen.

Besonders sensibel sind Situationen an uneinsehbaren bzw. nicht öffentlichen Orten. Umso wichtiger ist es einen Verhaltenskodex (s.u.) zu entwickeln, der von allen **Mitarbeitenden** der Pfarrei beachtet und eingehalten wird – sowohl in Räumlichkeiten der Pfarrei, als auch auf Freizeiten und Fahrten. Bei Einzelgesprächen sollen weitere Mitarbeitende informiert werden, wer sich wann in welchen Räumen zu welchem Zweck aufhält. Außerdem sollte, wo immer das möglich ist, ein Raum ausgesucht werden, der frei zugänglich und von außen einzusehen ist.



Der Begriff „Mitarbeitende“ wird in diesem Konzept für alle Personen verwendet, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

3. Personalauswahl und -entwicklung

Die Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden achtet bei der Auswahl ihrer Mitarbeitenden darauf, dass sie Menschen für die kirchliche Arbeit mit Schutzbefohlenen aussucht, die die notwendigen charakterlichen, sozialen, psychischen und fachlichen Eigenschaften mitbringen, um sich der ihnen anvertrauten Personen in angemessener Form anzunehmen. Bereits im ersten Kontaktgespräch sowie im möglichen Bewerbungsgespräch soll das Thema Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit angesprochen werden.

Von Seiten der Pfarrei wird von allen Mitarbeitenden erwartet, dass sie

- das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Pfarrei kennen und sich verpflichten danach zu handeln,
- bereit sind entsprechende Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Prävention zu besuchen,
- die Selbstverpflichtungserklärung (SVE) unterzeichnen,
- - je nach Risikoeinschätzung - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorlegen, das im Abstand von fünf Jahren jeweils neu zu beantragen und einzureichen ist.

Die Pfarrei bietet ihrerseits in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf Präventionsschulungen für Mitarbeitende an, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie mit weiteren Schutzbefohlenen haben.

Alle Leitungen und Ansprechpartner von externen Gruppen, die die Räumlichkeiten der Pfarrei nutzen, bekommen das Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis und Beachtung ausgehändigt.

Die geschulte Fachkraft Prävention der Kirchengemeinde verwahrt und überprüft die erforderlichen Unterlagen der Mitarbeitenden auf Aktualität und Vollständigkeit und fordert bei Bedarf die notwendigen Dokumente ein. Das EFZ hingegen soll lediglich eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und dann an die Mitarbeitenden zurückgegeben werden.

4. Verhaltenskodex

Die katholische Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden sieht in allen Mitmenschen Kinder Gottes, die von Gott gewollt und geliebt sind und auch von daher Achtung und Wertschätzung verdienen. Dies soll sich in der Art widerspiegeln, wie wir mit Menschen umgehen – in Wort und Tat.



Vor diesem Hintergrund hat die Pfarrgemeinde für alle Mitarbeitende, auf der Grundlage der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, folgenden Verhaltenskodex formuliert:

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Nähe, die für ein vertrauensvolles Miteinander notwendig ist, darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten und hat ihre Grenzen.
- Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die Mitarbeitenden zuständig, nicht die Schutzbefohlenen.
- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. an öffentlichen Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und wenn möglich einsehbar sein.
- Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und zu respektieren, sowie nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Interaktionen werden auf die Zielgruppe und ihre legitimen Bedürfnisse angepasst.
- Alle Beteiligten sind gebeten auf eine angemessene Bekleidung zu achten, um insbesondere eine Sexualisierung der Atmosphäre zu vermeiden.
- Schutzbefohlene sollen bestärkt werden sich gegen unangemessene Nähe von anderen Menschen zu wehren. Grenzverletzungen werden frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet.

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Von allen Beteiligten wird ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander erwartet.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
- Körperkontakt darf sowohl von Schutzbefohlenen als auch von Mitarbeitenden jederzeit abgelehnt werden.
- Bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt müssen daraufhin überprüft werden, ob die Teilnehmenden die Möglichkeit haben sich den Berührungen zu entziehen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt!

4.3. Sprache und Wortwahl

- Interaktion und Kommunikation sind in respektvoller Art und Weise zu gestalten. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten.
- Es ist darauf zu achten, eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl zu vereinbaren, um zweideutige und unangenehme Situationen zu verhindern.
- Weder bei Mitarbeitenden noch bei Teilnehmenden wird eine sexualisierte, gewaltgeprägte oder diskriminierende Sprache geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen sowie manipulativen Verhaltensweisen, Ausgrenzungen oder Bevorzugung einzelner ist einzuschreiten.



4.4. Zulässigkeit von Geschenken

- Grundsätzlich sind Geschenke Ausdruck der Anerkennung, des Dankes und der Würdigung. Sie dürfen niemals in Verbindung mit Gegenleistungen stehen oder Abhängigkeiten fördern. Es ist darauf zu achten, dass sie in Form und Wert dem Anlass angemessen sind.
- Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben.

4.5. Beachtung der Intimsphäre

- Jede Person hat ein Recht darauf, dass die individuelle Intimsphäre gewahrt bleibt.
- Vor dem Betreten von Schlafräumen und Sanitärräumen wird angeklopft.
- Sanitärräume werden in der Regel nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.
- Sonstige Personen (HausmeisterIn, HausverwalterIn etc.), kündigen ihr Betreten – bspw. bei einer Freizeit – rechtzeitig der Bezugsperson an, die dann dafür sorgen kann, dass niemand in intimen Situationen überrascht wird.

4.6. Veranstaltungen mit Übernachtung

- Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Einige Verhaltensregeln sind:
- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Fahrten und Freizeiten übernachten Teilnehmende und Begleitende in getrennten Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Kinder und Jugendliche übernachten in geschlechtergetrennten Zimmern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der Leitung abzuklären.
- Gemeinsame Körperpflege von Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen ist nicht erlaubt.
- Um eine geschlechtergetrennte Körperpflege der Schutzbefohlenen und eine geschlechtergetrennte Körperpflege der Mitarbeitenden umzusetzen, müssen je nach räumlichen Gegebenheiten feste Nutzungszeiten vereinbart werden.
- Bei pflegerischen Handlungen oder medizinischer Ersthilfe wird erklärt welche Versorgung notwendig ist. Nach Möglichkeit wird mit dem Einverständnis der betreuten Person gehandelt. Die Betreuten entkleiden sich nur so weit, wie es notwendig ist; es wird in der Regel eine dritte Person hinzugezogen. Das Einverständnis der Eltern für solche Maßnahmen wird möglichst im Voraus eingeholt.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.



4.7. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und weiteren Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs untereinander getroffen werden. Sie soll pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Filmen, Fotografieren und Tonaufnahmen von Personen sowie die Veröffentlichung der Aufnahmen setzen grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten voraus – wenn möglich schriftlich.
- Die Beteiligten dürfen weder in unbekleidetem Zustand, noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken ist auf einen Umgang zu achten, der die Rechte des Anderen nicht verletzt.
- In der Regel findet kein privater Internetkontakt zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen statt, außer es dient der dienstlich pädagogischen Zusammenarbeit.
- Es wird den Mitarbeitenden geraten exklusive Medienkontakte über soziale Netzwerke und entsprechende Anfragen Schutzbefohlener abzulehnen.

4.8. Pädagogische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die Tat, nicht aber die Person, missbilligt wird und die betroffene Person durch die Maßnahme nicht entwürdigt wird.
- Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und der betroffenen Person plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Für alle Mitarbeitenden ist dieser Verhaltenskodex verbindlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich die Mitarbeitenden zu einem wertschätzenden und angemessenen Umgang mit den Schutzbefohlenen. Sie beachten den Datenschutz und behandeln personenbezogene Daten vertraulich. Sie legen nach Aufforderung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Sie nehmen bei der Vorbereitung von Fahrten und Aktionen an den Schulungen zum Thema Prävention teil.

5. Beschwerdewege

Die katholische Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden versteht unter Beschwerdemanagement ein Verfahren, das Beschwerdewege für alle transparent macht und einen niedrighschwelligigen Zugang ermöglichen soll. Jede Person, die Kritik und Beschwerden äußern möchte, soll gehört und ernst genommen werden. Dazu ist es wichtig, dass nicht nur Veranstaltungsteilnehmende, sondern alle ihre Rechte kennen.



- Für Anregungen und Kritik in verwaltungstechnischen und organisatorischen Angelegenheiten sind der Vorsitzende des Verwaltungsrates, **Pfarrer Knud W. Schmitt**, und **Markus Diehl** (Mitglied des Verwaltungsrates) zuständig.
- Fragen und Beschwerden, die die pastorale Arbeit der Pfarrei betreffen, können an den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, **Dr. Wolfgang Rollig**, gerichtet werden.
- Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden sollen an das **Pastoralteam** gerichtet werden.

Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene können sich aber auch an jede vertraute erwachsene Person wenden, die ihre Beschwerde dann stellvertretend unverzüglich an ein Mitglied des Pastoralteams bzw. an die geschulte Fachkraft Prävention weiterleitet.

Bei grenzverletzendem Verhalten oder bei sexualisierter Gewalt muss die Beschwerde von dem jeweiligen Ansprechpartner schriftlich dokumentiert werden. Das **Beschwerdeformular bei grenzverletzendem Verhalten bzw. sexualisierter Gewalt** ist diesem ISK angefügt.

Sexuelle Übergriffe oder bei Verdacht von sexuellem Missbrauch sollen primär den *Beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs* des Bistums Limburg gemeldet werden:

HANS-GEORG DAHL
0172 – 300 55 78
hans-georg.dahl@bistumlimburg.de

DR. URSULA RIEKE
0175 – 489 10 39
ursula.rieke@bistumlimburg.de

Die *Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt* des Bistums Limburg ist eine zusätzliche Anlaufstelle, die die Meldung dann unverzüglich an die o.g. Beauftragten Ansprechpersonen weiterleitet:

Hotline des Bistums 0151 - 175 42 390

Verdachtsfälle von sexueller Gewalt werden an den Pfarrer bzw. an die geschulten Fachkräfte Prävention der Kirchengemeinde gemeldet. Dies ist auch über das Pfarrbüro möglich, das die Meldung an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei (Pfarrer, geschulte Fachkraft Prävention, ggf. Vertrauensperson) weiterleitet. Das Kriseninterventionsteam berät die weiteren Schritte und leitet die Meldung, unter Einhaltung der Interventionsordnung des Bistums Limburg, entsprechend weiter.

Zentrales Pfarrbüro St. Peter und Paul
0611 – 890 43 90
st.peterundpaul@wiesbaden.bistumlimburg.de

KNUD W. SCHMITT, Pfarrer
0611 – 890 43 90
k.schmitt@wiesbaden.bistumlimburg.de

**MANUEL GALL, Pastoralreferent
geschulte Fachkraft Prävention**
0157 – 880 455 71
m.gall@wiesbaden.bistumlimburg.de

**REGINA ANBAU, Kita-Koordinatorin
geschulte Fachkraft Prävention**
0611 – 890439-54
r.anbau@bo.bistumlimburg.de

Im Falle eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt, wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Kirchengemeinde oder auf Wunsch auch externe professionelle Ansprechpartner angeboten. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich durch den Sprecher des Bistums Limburgs informiert. Die sachliche



Aufarbeitung eines Vorfalles wird den staatlichen Behörden übergeben. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der Seelsorgenden.

Weitere Kontaktdaten bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt:

- Bezirk Wiesbaden:

THOMAS KLIMA, Pastoralreferent
Geschulte Fachkraft Prävention
Jugendkirche Kana
0611 – 95 00 60 12
t.klima@jugendkirche-kana.de

CAROLA MÜLLER, Gemeindefereferentin
geschulte Fachkraft Prävention
Katholische Pfarrei St. Bonifatius
0611 – 53 16 732
c.mueller@bonifatius-wiesbaden.de

EVA-MARIA BRENNEISEN, Gemeindefereferentin
geschulte Fachkraft Prävention
Katholische Pfarrei St. Birgid
06122 – 58 86 70
e.brenneisen@st-birgid.de

JÜRGEN OTTO, Pastoralreferent
geschulte Fachkraft Prävention
Katholische Pfarrei St. Birgid
06122 – 58 86 70
j.otto@st-birgid.de

- externe Beratungsstellen:

WILDWASSER WIESBADEN e.V.
Verein gegen sexuelle Gewalt
Dostojewskistraße 10
65187 Wiesbaden
0611 – 80 86 19
info@wildwasser-wiesbaden.de

GEGEN UNSEREN WILLEN e.V.
Beratungs- und Präventionsstelle
Diezer Straße 10
65549 Limburg
06431 – 92 343
kontakt@gegen-unseren-willen.de

Hilotelefon Sexueller Missbrauch
0800 – 22 555 30

TelefonSeelsorge
0800 – 111 0 222



6. Qualitätsmanagement

Um die Umsetzung und Qualität des ISK zu gewährleisten, ist es wichtig, dass durch das Schutzkonzept eine **Kultur der Achtsamkeit gegen sexualisierte Gewalt** gefördert wird.

Dies soll garantiert werden durch:

- die Beachtung des Verhaltenskodex,
- eine sorgfältige Auswahl von Mitarbeitenden,
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden,
- das Aufzeigen niedrigschwelliger Beschwerdewege,
- das Einfordern von Selbstverpflichtungserklärungen und erweiterten Führungszeugnissen.

Darüber hinaus wird das ISK nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens alle vier Jahre nach der Pfarrgemeinderats-Wahl auf seine Aktualität hin überprüft.

Zwei Jahre nach Einführung des Schutzkonzeptes oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Später können die Zeiträume größer werden.

Die geschulte Fachkraft Prävention der Pfarrei:

- überwacht die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodex und der EFZ und macht die Betroffenen in der Regel drei Monate vorher darauf aufmerksam.
- sorgt für eine Überarbeitung und Aktualisierung der Datei von Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene und fordert nach fünf Jahren eine erneute Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses an.

7. Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen sowie allen Schutzbefohlenen in der Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen alle Personen, die in der Kirchengemeinde aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, und Handlungsoptionen vermittelt werden. Deshalb müssen alle Mitarbeitende regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre zu diesem Thema geschult werden.



Handungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...

...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039

einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen.

und / oder

Externe Fachberatung einholen



Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!

Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben – auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390.**



Beschwerdeformular bei grenzverletzendem Verhalten bzw. sexualisierter Gewalt

Name des Beschwerdeführenden: _____

bitte ankreuzen: Kind Eltern Mitarbeitende Andere

Beschwerde:

Beschwerde aufgenommen durch: _____

Datum der Beschwerdeaufnahme: _____

ggf. Sofortmaßnahmen: _____

Beschwerde weitergeleitet an: _____

Datum der Beschwerdeweiterleitung: _____

Ort und Datum

Unterschrift